



## PERSONALVERORDNUNG DER GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

<i>Gültige Personalverordnung seit 12.12.2001</i>	<i>Neue Formulierung Personalverordnung</i>	<i>Kommentar</i>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>Art. 1 Geltungsbereich</b>	<b>Art. 1 Geltungsbereich</b>	
<p>Diese Verordnung regelt die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Politischen Gemeinde Hausen am Albis sowie die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen.</p> <p>Enthält diese Verordnung keine Regelung, finden das kantonale Personalgesetz sowie die kantonale Personalverordnung und die weiteren für das Staatspersonal geltenden Erlasse sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Diese Verordnung regelt die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Politischen Gemeinde Hausen am Albis. Die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen sind in einem separaten Erlass geregelt.</p> <p>Enthält diese Verordnung keine Regelung, finden das kantonale Personalgesetz sowie die kantonale Personalverordnung und die weiteren für das Staatspersonal geltenden Erlasse sinngemäss Anwendung.</p> <p>Für alle an der Primarschule unterrichtenden Lehrpersonen (inkl. Therapeuten, Heilpädagogen) gelten das kantonale Lehrpersonalgesetz sowie die kantonale Lehrpersonal- und Vollzugsverordnung.</p>	
<b>Art. 2 Amtsbezeichnungen</b>		
<p>Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.</p>		
<b>2. Arbeits- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals</b>	<b>2. Arbeits- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals</b>	
<b>Art. 3 Arbeitsverhältnis</b>	<b>Art. 2 Arbeitsverhältnis</b>	
<p>Das Personal steht in einem öffentlichrechtlichen Arbeitsverhält-</p>	<p>Das Personal steht in einem öffentlichrechtlichen Arbeitsverhält-</p>	

<i>Gültige Personalverordnung seit 12.12.2001</i>	<i>Neue Formulierung Personalverordnung</i>	<i>Kommentar</i>
nis.	nis.	
<b>Art. 4 Anstellungsbehörden</b>	<b>Art. 3 Anstellungsbehörden</b>	
Die Anstellung des Gemeindepersonals erfolgt, soweit nicht übergeordnete Gesetze und Verordnungen etwas anderes bestimmen, durch den Gemeinderat.	Die Anstellung und Entlassung des Gemeindepersonals erfolgt, soweit nicht übergeordnete Gesetze und Verordnungen etwas anderes bestimmen, durch den Gemeinderat.  Die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen gemäss Art. 1 Abs. 3 ist Sache der Primarschulpflege.	
<b>Art. 5 Ausschreibung</b>	<b>Art. 4 Ausschreibung</b>	
Die Stellen sind in der Regel öffentlich zur Bewerbung auszuscheiden, soweit ihre Besetzung nicht durch Beförderung oder Berufung von qualifiziertem Personal als angezeigt erscheint.	Die Stellen sind in der Regel öffentlich zur Bewerbung auszuscheiden, soweit ihre Besetzung nicht durch Beförderung oder Berufung von qualifiziertem Personal als angezeigt erscheint.	
<b>Art. 6 Stellenbeschrieb</b>	<b>Art. 5 Stellenbeschrieb</b>	
Ein Stellenbeschrieb, welcher die Hauptaufgaben, die Kompetenzen, den Beschäftigungsgrad sowie die Stellvertretung regelt, ist Bestandteil jedes Arbeitsverhältnisses.	Ein Stellenbeschrieb, welcher die Hauptaufgaben, die Kompetenzen, den Beschäftigungsgrad sowie die Stellvertretung regelt, ist Bestandteil jedes Arbeitsverhältnisses.	
<b>Art. 7 Stellvertretung</b>	<b>Art. 6 Stellvertretung</b>	
Die Angestellten sind verpflichtet, die Stellvertretung für abwesende Angestellte zu übernehmen. Sie können vorübergehend auch für Arbeiten, die nicht zu ihrem Arbeitsbereich gehören, verpflichtet werden.	Die Angestellten sind verpflichtet, die Stellvertretung für abwesende Angestellte zu übernehmen. Sie können vorübergehend auch für Arbeiten, die nicht zu ihrem Arbeitsbereich gehören, verpflichtet werden.	
<b>Art. 8 Amtsgeheimnis</b>	<b>Art. 7 Schweigepflicht / Amtsgeheimnis</b>	
Das Gemeindepersonal untersteht gemäss § 71 des Gemeindegesetzes und Art. 320 des Strafgesetzbuches dem Amtsgeheimnis und ist über dienstliche Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.	Das Gemeindepersonal ist gemäss § 71 des Gemeindegesetzes zur Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet. Die Mitarbeitenden unterstehen dem Amtsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.	

<i>Gültige Personalverordnung seit 12.12.2001</i>	<i>Neue Formulierung Personalverordnung</i>	<i>Kommentar</i>
<p><b>Art. 9 Schutz der Persönlichkeit – Mitarbeiterbeurteilung</b></p>	<p><b>Art. 8 Schutz der Persönlichkeit - Mitarbeiterbeurteilung</b></p>	
<p>Die Gemeinde als Arbeitgeberin achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.</p> <p>Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Angestellten erforderlichen Massnahmen.</p> <p>Sexuelle und sexistische Belästigungen am Arbeitsplatz sind verboten und werden im Sinne der Weisungen der Kant. Verwaltung (Kapitel VIII.1.1 Handbuch Personalrecht) nicht geduldet.</p> <p>Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.</p>	<p>Die Gemeinde als Arbeitgeberin achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.</p> <p>Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Angestellten erforderlichen Massnahmen.</p> <p>Sexuelle und sexistische Belästigungen am Arbeitsplatz sind verboten und werden im Sinne der Weisungen der Kant. Verwaltung nicht geduldet.</p> <p>Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.</p>	
<p><b>Art. 10 Entstehung, Dauer und Kündigung des Arbeitsverhältnisses</b></p>	<p><b>Art. 9 Entstehung, Dauer und Kündigung des Arbeitsverhältnisses</b></p>	
<p>Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. Es entsteht durch Verfügung oder Beschluss der Wahlbehörde.</p> <p>Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig eine Woche auf das Ende einer Woche.</p> <p>Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:</p> <p>im 1. bis 4. Dienstjahr drei Monate im 5. bis 9. Dienstjahr vier Monate ab dem 10. Dienstjahr sechs Monate</p> <p>Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen. Das Ar-</p>	<p>Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. Es entsteht durch Verfügung oder Beschluss der Behörde.</p> <p>Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig eine Woche auf das Ende einer Woche.</p> <p>Die Frist für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen. Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel auf Ende eines Monats beendet.</p>	

<i>Gültige Personalverordnung seit 12.12.2001</i>	<i>Neue Formulierung Personalverordnung</i>	<i>Kommentar</i>
beitsverhältnis wird in der Regel auf Ende eines Monats beendet.		
<b>Art. 11 Kündigungsschutz / Abgangsentschädigung / Vorsorgliche Massnahmen / Rechtsschutz</b>	<b>Art. 10 Kündigungsschutz / Abgangsentschädigung / Vorsorgliche Massnahmen / Rechtsschutz</b>	
Bezüglich Kündigungsschutz, Abgangsentschädigung, vorsorgliche Massnahmen sowie Rechtsschutz gelangen die für das Staatspersonal geltenden Vorschriften sinngemäss zur Anwendung.	Bezüglich Kündigungsschutz, Abgangsentschädigung, vorsorgliche Massnahmen sowie Rechtsschutz gelangen die für das Staatspersonal geltenden Vorschriften sinngemäss zur Anwendung.	
<b>Art. 12 Nebenbeschäftigung</b>	<b>Art. 11 Nebenbeschäftigung</b>	
Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Sie bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat	Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Sie bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat.	
<b>Art. 13 Öffentliche Ämter</b>	<b>Art. 12 Öffentliche Ämter</b>	
Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies dem Gemeinderat. Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern Arbeitszeit beansprucht wird.	Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies dem Gemeinderat. Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern Arbeitszeit beansprucht wird.	
<b>Art. 14 Arbeitszeit</b>	<b>Art. 13 Arbeitszeit</b>	
Die Arbeitszeit für das Verwaltungs- und Betriebspersonal wird vom Gemeinderat festgelegt.	Die Arbeitszeit für das Verwaltungs- und Betriebspersonal wird vom Gemeinderat festgelegt.	
<b>Art. 15 Feiertage</b>	<b>Art. 14 Feiertage</b>	
Neben den Samstagen und Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (822.4) gelten der Berchtoldstag (2. Januar) und der Fasnachtsmontag als zusätzliche Feiertage. ①	Neben den Samstagen und Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (822.4) legt der Gemeinderat die zusätzlichen lokalen Feiertage fest.	

<i>Gültige Personalverordnung seit 12.12.2001</i>	<i>Neue Formulierung Personalverordnung</i>	<i>Kommentar</i>
<b>Art. 16 Ferien, Urlaub, Militär- und Zivilschutzdienst</b>	<b>Art. 15 Ferien, Urlaub, Militär- und Zivilschutzdienst</b>	
Ferienanspruch, Ferienbezug, Urlaub und Besoldung während des Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstes, ebenso die allfällige Kürzung des Ferienanspruchs bei länger dauerndem Instruktionssdienst richten sich nach den Regelungen für das Staatspersonal.	Ferienanspruch, Ferienbezug, Urlaub und Besoldung während des Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstes, ebenso die allfällige Kürzung des Ferienanspruchs bei länger dauerndem Instruktionssdienst richten sich nach den Regelungen für das Staatspersonal.	
<b>Art. 17 Annahme von Geschenken</b>	<b>Art. 16 Annahme von Geschenken</b>	
Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.	Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.	
<b>Art. 18 Weiterbildung</b>	<b>Art. 17 Weiterbildung</b>	
Die berufliche Weiterbildung wird gefördert. Das Kursgeld wird in der Regel vergütet und der Ferienanspruch nicht gekürzt, sofern die Weiterbildung im Interesse der Gemeinde liegt. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.	Die berufliche Weiterbildung wird gefördert. Das Kursgeld wird in der Regel vergütet und der Ferienanspruch nicht gekürzt, sofern die Weiterbildung im Interesse der Gemeinde liegt. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.	
<b>Art. 19 Lohn</b>	<b>Art. 18 Lohn</b>	
Der Lohn des Gemeindepersonals bildet das Entgelt für die gesamte berufliche Tätigkeit.  Das mit fester Besoldung angestellte Gemeindepersonal hat keinen Anspruch auf Gebührenanteile oder Provisionen für die in seinen Pflichtenkreis fallenden Verrichtungen. Derartige Beiträge und Entschädigungen fallen ausschliesslich an die Gemeindekasse.	Der Lohn des Gemeindepersonals bildet das Entgelt für die gesamte berufliche Tätigkeit.  Das mit fester Besoldung angestellte Gemeindepersonal hat keinen Anspruch auf Gebührenanteile oder Provisionen für die in seinen Pflichtenkreis fallenden Verrichtungen. Derartige Beiträge und Entschädigungen fallen ausschliesslich an die Gemeindekasse.	

<i>Gültige Personalverordnung seit 12.12.2001</i>	<i>Neue Formulierung Personalverordnung</i>	<i>Kommentar</i>
<p><b>Art. 20 Besoldungsrahmen des Verwaltungs- und Betriebspersonals</b></p>	<p><b>Art. 19 Besoldungsrahmen des Verwaltungs- und Betriebspersonals</b></p>	
<p>Die Besoldung des fest angestellten Gemeindepersonals wird durch den Gemeinderat im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Besoldungsklassen festgesetzt.</p> <p>Die einzelnen Stellen sind entsprechend ihrer Verantwortung und ihren Anforderungen einzureihen. Die Besoldung berücksichtigt die Leistung und die Erfahrung.</p> <p>Der Gemeinderat hat die Einstufung periodisch auf ihre Angemessenheit hin, unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen zu prüfen und zu bestätigen bzw. neu festzusetzen. Stufenanstiege und Beförderungen setzen eine systematische Mitarbeiterbeurteilung voraus.</p> <p>In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat in Abweichung von der kantonalen Regelung Lohnanpassungen vornehmen.</p> <p>Der Gemeinderat kann bezüglich der Ausrichtung von Sitzungs- und Taggeldern für dienstliche Verrichtungen des Gemeindepersonals ausserhalb der Gemeinde oder während der Freizeit abweichende Regelungen treffen.</p> <p>Für die Besoldung der Lehrlinge gelten die Ansätze des Staates als Richtlinie. Ausserdem übernimmt die Gemeinde das Schulgeld für die Berufsschule sowie einen Anteil der Fahrtkosten zum Besuch der Berufsschule. Dieser Kostenanteil wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Die Besoldung des fest angestellten Gemeindepersonals wird durch den Gemeinderat im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Besoldungsklassen festgesetzt.</p> <p>Die einzelnen Stellen sind entsprechend ihrer Verantwortung und ihren Anforderungen einzureihen. Die Besoldung berücksichtigt die Leistung und die Erfahrung.</p> <p>Der Gemeinderat hat die Einstufung periodisch auf ihre Angemessenheit hin, unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen zu prüfen und zu bestätigen bzw. neu festzusetzen. Stufenanstiege und Beförderungen setzen eine systematische Mitarbeiterbeurteilung voraus.</p> <p>In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat in Abweichung von der kantonalen Regelung Lohnanpassungen vornehmen.</p> <p>Die Gemeindeangestellten beziehen für Sitzungen ausserhalb der Rahmenarbeitszeit das gleiche Sitzungsgeld wie die Behördenmitglieder.</p> <p>Für die Besoldung der Lernenden gelten die Ansätze des Staates als Richtlinie. Ausserdem übernimmt die Gemeinde das Schulgeld für die Berufsschule sowie die Fahrtkosten zum Besuch der Berufsschule.</p>	<p>Siehe auch Art. 27 alt der Personalverordnung</p>
<p><b>Art. 21 Besoldung von Aushilfspersonal</b></p>	<p><b>Art. 20 Besoldung von Aushilfspersonal</b></p>	
<p>Aushilfspersonal wird in der Regel im Stundenlohn, unter Berücksichtigung von Frei- und Ferientagen, entschädigt.</p>	<p>Aushilfspersonal wird in der Regel im Stundenlohn, unter Berücksichtigung von Frei- und Ferientagen, entschädigt.</p>	
<p><b>Art. 22 Fürsorge bei Unfall, Invalidität, Alter und Tod</b></p>	<p><b>Art. 21 Fürsorge bei Unfall, Invalidität, Alter und Tod</b></p>	
<p>Die Gemeinde versichert das Personal nach den gesetzlichen</p>	<p>Die Gemeinde versichert das Personal nach den gesetzlichen</p>	

<i>Gültige Personalverordnung seit 12.12.2001</i>	<i>Neue Formulierung Personalverordnung</i>	<i>Kommentar</i>
<p>Vorschriften gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen. Das Personal untersteht den gesetzlichen Vorsorgeeinrichtungen für Alter und Invalidität.</p> <p>Soweit nicht durch Gesetze geregelt, bestimmt der Gemeinderat die Versicherer und schliesst mit diesen Verträge ab.</p> <p>Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung bezahlt die Gemeinde. An die Taggeldversicherung die die Gemeinde für die Angestellten abgeschlossen hat und die für die Angestellten obligatorisch ist, bezahlen die Angestellten einen Prämienanteil von 0,5 % des Bruttolohnes.</p> <p>Die Angestellten sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Krankheit persönlich zu versichern.</p> <p>Die Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit richtet sich sinngemäss nach den Regelungen für das Staatspersonal.</p>	<p>Vorschriften gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen. Das Personal untersteht den gesetzlichen Vorsorgeeinrichtungen für Alter und Invalidität.</p> <p>Soweit nicht durch Gesetze geregelt, bestimmt der Gemeinderat die Versicherer und schliesst mit diesen Verträge ab.</p> <p>Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung bezahlt die Gemeinde. An die Taggeldversicherung, die die Gemeinde für die Angestellten abgeschlossen hat und die für die Angestellten obligatorisch ist, bezahlen die Angestellten einen Prämienanteil von 0,5 % des Bruttolohnes.</p> <p>Die Angestellten sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Krankheit persönlich zu versichern.</p> <p>Die Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit richtet sich sinngemäss nach den Regelungen für das Staatspersonal.</p>	
<p><b>Art. 23 Dienstaltersgeschenke</b></p>	<p><b>Art. 22 Dienstaltersgeschenke</b></p>	
<p>Den Angestellten wird für treue Tätigkeit im Gemeindedienst nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35 und 45 Jahren je eine Monatsbesoldung als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. Nach 25 Jahren beträgt das Dienstaltersgeschenk eineinhalb und nach 40 Jahren zwei Monatsbesoldungen.</p> <p>Sofern die betrieblichen Verhältnisse es gestatten, kann das Dienstaltersgeschenk ganz oder teilweise in Form von Urlaub gewährt werden.</p>	<p>Den Angestellten wird für treue Tätigkeit im Gemeindedienst nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35 und 45 Jahren je eine Monatsbesoldung als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. Nach 25 Jahren beträgt das Dienstaltersgeschenk eineinhalb und nach 40 Jahren zwei Monatsbesoldungen.</p> <p>Sofern die betrieblichen Verhältnisse es gestatten, kann das Dienstaltersgeschenk ganz oder teilweise in Form von Urlaub gewährt werden.</p>	
<p><b>Art. 24 Zulagen und Entschädigungen</b></p>	<p><b>Art. 23 Zulagen und Entschädigungen</b></p>	
<p>Dem Gemeindepersonal werden auf den Besoldungen die selben Zulagen und Entschädigungen ausgerichtet, wie dem Staatspersonal.</p> <p>Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Richtlinien besondere Leistungen durch einmalige Zulagen oder andere Anreize, wie zusätzliche Frei-Tage oder Naturalien, belohnen.</p>	<p>Dem Gemeindepersonal werden auf den Besoldungen die selben Zulagen und Entschädigungen ausgerichtet wie dem Staatspersonal.</p> <p>Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Richtlinien besondere Leistungen durch einmalige Zulagen oder andere Anreize, wie zusätzliche Frei-Tage oder Naturalien, belohnen.</p>	

<i>Gültige Personalverordnung seit 12.12.2001</i>	<i>Neue Formulierung Personalverordnung</i>	<i>Kommentar</i>
	<b>Art. 24 Pikettdienst</b>	
	Die Pikettenschädigungen werden vom Gemeinderat in einem separaten Reglement geregelt.	
<b>Art. 25 Spesenersatz</b>	<b>Art. 25 Spesenersatz</b>	
Den Angestellten werden die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Arbeit anfallenden Barauslagen in angemessenem Umfang vergütet.	Den Angestellten werden die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Arbeit anfallenden Barauslagen in angemessenem Umfang vergütet.	
<b>3. Schlussbestimmungen</b>	<b>3. Schlussbestimmungen</b>	
<b>Art. 37 Inkrafttreten</b>	<b>Art. 26 Inkrafttreten</b>	
Diese Besoldungsverordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2002 in Kraft.  Sie ersetzt die Besoldungsverordnung vom 15. Dezember 1982 mit den seitherigen Änderungen.	Diese Personalverordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2010 in Kraft.  Sie ersetzt alle bisherigen, im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden Reglemente und Verordnungen.	
<b>4. Genehmigung</b>	<b>4. Genehmigung</b>	
Die vorstehende Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Hausen am Albis ist an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2001, gestützt auf Art. 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlassen worden.	Die vorstehende Personalverordnung der Politischen Gemeinde Hausen am Albis ist an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2010, gestützt auf Art. 9 der Gemeindeordnung erlassen worden.	
Anpassungen genehmigt durch den Gemeinderat am 9. Januar 2007. (ⓐ = geänderte Artikel 15, 26 und 27)  Inkraftsetzung rückwirkend auf die neue Amtsperiode 2006/2010.		

<i>Entschädigung in der Personalverordnung seit 12.12.2001</i>	<i>Neue separate Entschädigungsverordnung</i>	<i>Kommentar</i>
	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
	<b>Art. 1 Geltungsbereich</b>	
	Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigung der Tätigkeiten von Behörden, Kommissionen und von übrigen nebenamtlichen Funktionen.	
	<b>Art. 2 Umfang der Entschädigungen</b>	
	In den Entschädigungen sind alle mit der Funktion verbundenen Tätigkeiten abgegolten, mit Ausnahme von Sitzungen, die gemäss Art.19 dieser Verordnung entschädigt werden.	
	<b>Art. 3 Ausserordentliche Entschädigungen</b>	
	Für ausserordentliche Beanspruchungen oder besondere Aufgaben kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung festsetzen.	
	<b>Art. 4 Entschädigung für übrige Funktionäre</b>	
	Für die übrigen Funktionäre (z.B. Ackerbaustellenleiter) setzt der Gemeinderat die Entschädigung fest. Die Besoldung und Büroentschädigung übriger Funktionäre wird in der Regel aufgrund von Empfehlungen von Fachverbänden festgelegt.	
	<b>Art. 5 Entscheid über die Anspruchsberechtigung</b>	
	Bestehen Zweifel über den Anspruch oder deren Bemessung, entscheidet der Gemeinderat im Rahmen dieser Verordnung endgültig.	

<i>Entschädigung in der Personalverordnung seit 12.12.2001</i>	<i>Neue separate Entschädigungsverordnung</i>	<i>Kommentar</i>
	<b>Art. 6 Kranken-, Unfall und Haftpflichtversicherung</b>	
	1 Sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder sind gegen Betriebsunfall versichert. 2 Sämtliche im Dienst der Gemeinde stehenden Personen sind haftpflichtversichert. 3 Die Prämien werden von der Gemeinde übernommen.	
	<b>Art. 7 Vorsorgeversicherung Gemeinderat</b>	
	Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Behördenentschädigungen des Gemeinderates im Rahmen einer freiwilligen Vorsorge zu versichern. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge richten sich nach den Bestimmungen des BVG.	siehe Art. 29 der bisherigen Personalverordnung
	<b>Art. 8 Teuerungszulagen</b>	
	Auf den Entschädigungen gemäss den Art. 9 bis 20 dieser Verordnung werden dieselben Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal des Kantons Zürichs festgesetzt werden.	
<b>3. Entschädigung der Behörden und Kommissionen</b>	<b>II. Entschädigung der Behörden und Kommissionen</b>	
<b>Art. 26 Behörden und Kommissionsentschädigungen</b>	<b>Art. 9 Gemeinderat</b>	
Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:	Grundentschädigung für alle Mitglieder inkl. Präsidium Fr. 9'000.--	
Gemeinderat	<u>Ressortzulagen</u>	
Gemeindepräsident Fr. 22'000.--	Gemeindepräsidium Fr. 20'000.--	
übrige Mitglieder Fr. 13'000.--	Bildung Fr. 16'000.--	
Vizepräsident Zuschlag Fr. 3'000.--	Ressortvorstände je Ressort Fr. 10'000.--	

Entschädigung in der Personalverordnung seit 12.12.2001	Neue separate Entschädigungsverordnung	Kommentar
Schulpflege  Präsident Fr. 20'000.-- Mitglieder Fr. 10'000.-- BauvorstandZuschlag Fr. 3'000.-- Finanzvorstand Zuschlag Fr. 2'000.-- Gutsverwaltung Zuschlag Fr. 13'000.--	<b>Art. 10 Schulpflege</b>  Grundentschädigung Präsident/in (Gemeinderat) Fr. 0.-- übrige Mitglieder je Fr. 6'000.--  <u>Ressortzulagen</u> Ressortzulage je Ressort Fr. 6'000.--	
Rechnungsprüfungskommission  Präsident Fr. 2'000.-- Aktuar Fr. 1'200.-- übrige Mitglieder Fr. 600.--	<b>Art. 11 Rechnungsprüfungskommission</b>  Präsident/in Fr. 2'500.-- Aktuar/in Fr. 2'000.-- übrige Mitglieder je Fr. 1'200.--	
Sozialbehörde ①  Mitglieder Fr. 800.--	<b>Art. 12 Sozialbehörde</b>  Präsident/in (Gemeinderat) Fr. 0.-- übrige Mitglieder je Fr. 1'200.--	
Baukommission  Mitglieder Fr. 800.--	<b>Art. 13 Baukommission</b>  Gemeinderäte Fr. 0.-- übrige Mitglieder je Fr. 2'000.--	
Tiefbaukommission  Mitglieder Fr. 800.--	<b>Art. 14 Tiefbaukommission</b>  Gemeinderäte Fr. 0.-- übrige Mitglieder je Fr. 2'000.--	
Umweltkommission ①  Mitglieder Fr. 500.--	<b>Art. 15 Umweltkommission</b>  Gemeinderäte Fr. 0.-- übrige Mitglieder je Fr. 600.--	
	<b>Art. 16 Wahlbüro (inkl. Präsident/in, Schreiber/in und Verwaltungspersonal)</b>	

<i>Entschädigung in der Personalverordnung seit 12.12.2001</i>	<i>Neue separate Entschädigungsverordnung</i>	<i>Kommentar</i>
	pro Stunde Fr. 45.—	
	<b>III. Entschädigung Feuerwehr</b>	
<b>(Art. 26)</b>	<b>Art. 17 Entschädigung Feuerwehrkader</b>	
Feuerwehrkommission Kommandant Fr. 3'000.-- Kommandant-Stellvertreter Fr. 1'500.--	Kommandant/in Fr. 6'000.-- Kommandant/in Stellvertreter/in Fr. 3'000.--  Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe der Soldansätze für die Mannschaft.	
	<b>V. Sitzungs- und Taggelder</b>	
	<b>Art. 18 Entschädigung Friedensrichter</b>	siehe Art. 33 der bisherigen Personalverordnung
	Der Friedensrichter bezieht für seine amtliche Tätigkeit nachstehende Entschädigung pro Jahr:  Grundentschädigung Fr. 3'500.-- Büroentschädigung inkl. Büromaterial und Porti Fr. 1'500.--  Die Gebühren fallen dem Beamten zu.	
<b>Art. 27 Sitzungsgelder</b>	<b>Art. 19 Entschädigung für Sitzungen, Tagungen und Kurse</b>	
Die Mitglieder der ständig oder vorübergehend eingesetzten Behörden und Kommissionen sowie die Angestellten der Gemeindeverwaltung in ihrer Eigenschaft als Protokollführer etc. beziehen für jede Sitzung das folgende Sitzungsgeld:  pro Stunde Fr. 35.00 mindestens Fr. 52.50 (Schulpflege Fr. 50.-) höchstens Fr. 280.00  Für das obligatorische Aktenstudium vor Sitzungen des Gemeinderates, der Baukommission, der Tiefbaukommission und der Sozialbehörde erhalten die Behördenmitglieder zusätzlich die	Die Mitglieder der Behörden sowie der ständigen oder vorübergehend eingesetzten Kommissionen, Projekt-, Arbeitsgruppen und Ausschüsse erhalten für Behörden- und Kommissionssitzungen sowie für Tagungen und Kurse inner- und ausserhalb der Gemeinde folgende Sitzungs- bzw. Taggelder:  Sitzung pro Stunde (mindestens) Fr. 40.-- Sitzung ½ Tag Fr. 160.-- Sitzungen ganzer Tag Fr. 320.--  Gemeinderat, Bau- und Werkkommission erhalten bei ihren ordentlichen Sitzungen 50% Sitzungszuschlag für das Aktenstudium. Sitzungsgelder werden nur ausbezahlt, wenn von der	



<i>Entschädigung in der Personalverordnung seit 12.12.2001</i>	<i>Neue separate Entschädigungsverordnung</i>	<i>Kommentar</i>
<b>5. Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre</b>	<b>III. Entschädigung vom Volk gewählte Funktionäre</b>	
<b>Art. 31 Wahlbüro</b>		siehe Art. 16 der neuen Verordnung
Die Mitglieder des Wahlbüros (Präsident und Schreiber sowie Verwaltungspersonal inbegriffen) erhalten für jeden Urnengang und Auszähldienst eine Entschädigung von Fr. 35.-- pro Stunde.		
<b>Art. 32 Gemeindeammann und Betriebsbeamter</b>		
Die Besoldung und die Büroentschädigung des Gemeindeammanns und Betriebsbeamten werden vom Gemeinderat aufgrund der Richtlinien des kant. Berufsverbandes festgesetzt.		Der Gemeindeammann und Betriebsbeamte wird neu gestützt auf die Personalverordnung festangestellt und entlöhnt.
<b>Art. 33 Friedensrichter</b>		siehe Art. 18 der neuen Verordnung
Die Jahresentschädigung, inkl. Büropauschale beträgt Fr. 3'500.--		
<b>Art. 34 Bibliothekarinnen</b>		
Die Bibliothekarinnen werden im Stundenlohn entschädigt (inkl. Ferien- und Feiertagszuschlag). Die Einstufung erfolgt durch den Gemeinderat gemäss kantonalem Besoldungsreglement.		Die BibliothekarInnen werden neu gestützt auf die Personalverordnung festangestellt und entlöhnt.
<b>Art. 35 Ackerbaustellenleiter</b>		siehe Art. 4 der neuen Verordnung.
Die Besoldung und die Büroentschädigung des Ackerbaustellenleiters wird vom Gemeinderat im Sinne der Empfehlungen des kant. Landwirtschaftsamtes festgelegt.		

<i>Entschädigung in der Personalverordnung seit 12.12.2001</i>	<i>Neue separate Entschädigungsverordnung</i>	<i>Kommentar</i>
<b>Art. 36 Teuerungszulagen</b>		siehe Art. 8 der neuen Verordnung.
Auf den Entschädigungen gemäss den Art. 26 bis 34 dieser Verordnung werden die selben Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal festgesetzt werden.		
	<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	
	<b>Art. 21 Genehmigung / Inkraftsetzung</b>	
	Die vorliegende Entschädigungsverordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 7. Juni 2010 genehmigt und per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.	
	<b>Art. 22 Aufhebung der bisherigen Erlasse</b>	
	Die Entschädigungsverordnung ersetzt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens alle bisherigen Entschädigungs- und Besoldungsverordnungen.	
<b>Anpassungen genehmigt durch den Gemeinderat am 9. Januar 2007.</b> (Ⓢ = geänderte Artikel 15, 26 und 27) <b>Inkraftsetzung rückwirkend auf die neue Amtsperiode 2006/2010.</b>		